

Das Wichtigste aus der Gartenordnung

Um das Zusammenleben in der Kleingartenanlage möglichst reibungslos zu gestalten, besteht eine Gartenordnung, an die sich alle Pächter halten müssen. Diese trifft Festlegungen zu:

1. Nutzung des Gartens

- Mit den Produkten aus dem Garten darf kein Handel betrieben werden.
- Obst, Gemüse, Sträucher und Rasen müssen in ausgewogenem Verhältnis angebaut werden. Alleiniger Gemüse- oder Obstanbau sind nicht erlaubt.
- Der Garten darf nur vom Pächter und den sich zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe ist erlaubt.
- Garten, Hecken, Zäune und Wege sind zu pflegen. Es bestehen Festlegungen zum Mindestabstand von Bäumen und Sträuchern zum Nachbargrundstück, zur Höhe von Gehölzen, Hecken und Zäunen sowie zu Sichtschutzhecken.
- Zur Düngung sollen möglichst keine Mineraldünger verwendet werden, sondern Kompost und andere organische oder humose Dünger.

2. Gartenlaube, Gewächshäuser

- Veränderungen an der Laube, vor allem Erweiterungen, müssen vom Verein/Verband genehmigt werden. Weitere Gebäude, z. B. Geräteschuppen oder stationäre Grills dürfen nicht errichtet werden.
- Trocken- oder Campingtoiletten müssen in der Laube separat untergebracht sein.
- Die Benutzung von Herden und Öfen darf nicht zu Rauch- oder Geruchsbelästigung der Nachbarn führen.
- Betonieren von Wegen ist nicht erlaubt.

3. Abfälle

- Gartenabfälle müssen abgefahren oder kompostiert werden.
- Das Vergraben oder Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- Abwasser darf das Grundwasser nicht verunreinigen.
- Fäkalien und nicht kompostierbare Abfälle müssen abgefahren werden.

4. Gemeinschaft

- Die Ruhezeiten lt. Gartenordnung sind einzuhalten.
- Ruhestörungen durch Radio, Verstärker- oder Fernsichtanlagen sind verboten.
- Wenn man feiern möchte, sollte dies dem Nachbarn mitgeteilt werden. Lärmbelästigungen sollten auch hier so gering wie möglich gehalten werden.
- Wohnwagen, Zelte und Außenantennen sind nicht erlaubt.
Fortgesetzte Verstöße gegen die Gartenordnung führen nach schriftlicher Abmahnung zur Kündigung des Pächters durch den Vereinsvorstand.